

<b>Zeitschrift:</b>	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
<b>Herausgeber:</b>	Bernisches historisches Museum
<b>Band:</b>	20 (1958)
<b>Artikel:</b>	Eine Beschreibung des "Aeusseren Standes" aus dem Jahre 1737
<b>Autor:</b>	Tscharner, Daniel
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-243611">https://doi.org/10.5169/seals-243611</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# EINE BESCHREIBUNG DES ·AEUSSEREN STANDES· AUS DEM JAHRE 1737

verfaßt von Daniel Tscharner (1710—1774)

«Seit gar geraumen Jahren schon blühet, in allhiesiger Haupt-Stadt Bern, eine zahlreiche, und mit Hoch-Obrigkeitl. Gnaden vor andern versehene Gesellschaft ansehnlichster Bürger, welche, weil sie, wegen fürnehmlich nicht erreichten Alters, oder sonst, in der hohen Magistratur keinen Platz erhalten können, unter dem Nahmen eines Hochlöbl äußerem Standes, alljährlich, zu gesetzten Zeiten, ihre Versammlungen halten, ihre Policey und Aemter bestellen, auch von Zeit zu Zeit allerhand Kriegs-Übungen verrichten: jenes nach Gewohnheit und Weiß, wie solches in dem hohen Stand selbst üblich; dieses aber, theils nach alt hergebrachten Gebrauch, theils aber nach jederzeit selbst gemachten, von dem hohen Kriegs-Rath aber beliebten Entwurff, ins Werck setzen; alles zu dem End und Zweck hin angesehen, damit aus diesem Stand gleich als aus einer Pflantz-Schul, die Jugend, nachdem sie in Kriegs- und Regierungs-Künsten wohl geübt, als taugliche Glieder in den hohen Stand gezogen, und befördert werden möge.

Verdrießlich ist es, daß der Anfang dieser so ansehnlich als nutzlich gewordenen Gesellschaft, oder der Anlaß, aus welchem selbte entstanden, in dem Abgrund ohnaufgezeichneter Dinge so versänkt, daß darauf kein Strahl einigen Lichts mehr hinfallen kan. Ob es ist, daß die Register desselben aus Unglück oder Unordnung verloren gegangen, oder ob es glaublicher, daß dero Anfang eben für so weit aussehend nicht geachtet worden, daß man etwas davon aufzuzeichnen nöthig befunden, laß ich, als eine ohnbekannte Sach, dahin gestellet seyn.

Gewiß aber ist es, daß dieselbe lang vor der Zeit bestanden, da unsere Manual zu reden anfangen: welches erst auf dem 2ten Augusti 1556. fället; allwo das erste von denen so verhanden, unter dem Tittul: Stadt-Buch, seinen Anfang nimmet: massen dann darinne weder von Aufrichtung dieser Gesellschaft, noch darinnen sich befindlichen ansehnlichen Aemtern, nicht die geringste Meldung geschiehet; ja hingegen bloß 22. Jahr noch nach dem ersten dato hiermit A. 1578. bey damahlinger Wiederbesetzung verledigter Aemter, die Redens-Art gebraucht wird, daß solches löblich, und alt-hergebrachten Gebrauch nach, geschehen, und also das Regiment wieder angerichtet worden, auch der damahlige Schultheiß, Herr Johann Rudolph von Graffenried, wel-

cher der erste von denen uns bekannten ist, schon sein Siegel im Nahmen des Löbl. Standes geführt, welches er in ermeldten 1578. Jahr, da er in den hohen innern Stand beruffen worden, nachdem er sich, NB. alt-hergebrachten Gebrauch nach, für die Ihme Zeit seines geführten Praesidii, erwiesene Ehre und Gunst, durch einen hierzu Erbetteinen, bestens bedancken lassen, dem Stand, neben einer Beschenckung, wieder überantwortet: welches bey mir gnug Merckmahl sind, seiner schon lang vorher gedauerten Existenz, und eben so viele Beweißthume, daß entweder die ersten Manual verloren, oder aber erst, nach schon so lange fortgesetzten Versammlungen, angehoben worden seyn.

Aber eben diese Dunckelheit, in welcher die Anfäng dieses äußern Standes vergraben, ist vielen ein Beweg-Grund gewesen, dem wahren Ursprung desselben nachzuforschen, und solchen durch verschiedene Muthmassungen hervor zu klauben. Wie glücklich, kan ich zwar nicht sagen. Jedoch sind unter vielen two Meynungen, beyde mit ziemlichen Wahrscheinlichkeiten am Tag gebohren worden. Die erste schreibet die Anordnung dieses Standes, Berchtholden V. Herzogen von Zäringen, Stifftern der Stadt Bern zu: welcher, da er eben diese Stadt Bern, dem umliegenden mächtigen Adel zu Trotz und Vertilgung, erbauet, hab er auch vornehmlich getrachtet, daß die junge Manschafft, sonderlich in der Kriegs-Kunst geübet, beyzeiten im Stande wäre, denen Feinden die Stirne zu bieten, und dem Überdrang des Adels zu widerstehen, solches auch durch Anordnung dieser Kriegs-Schul (wie dann diese Gesellschaft Anfangs nicht viel anders gewesen,) sowohl getroffen, daß diese Stadt daher, in ihrem ersten Anfang, gleich so wackere Kriegs-Leute gehabt, welche in allen Treffen und andern Vorfallenheiten, nicht allein so vielen Muth, sondern auch Geschicklichkeit von sich spüren lassen. Die, welchen diese Meynung gefället, glauben, daß zu einen fernern Beweiß derselben dienen könne, daß die Bediente dieses Standes, die gleiche Liberey und Farb an ihren Mänteln tragen, welche ehemahls von des Herzogs Bedienten getragen worden.

Die Menschen sind so beschaffen, daß sie den grösten Verdienst und Ehr einer Sache, in ihrem Alter und lang gedauerten Wesen suchen, als ob es nicht gleich gelte, ob ein nutzlich Ding, ein Jahrhundert früher oder später in Übung gekommen. Es kan seyn, daß der Erfinder dieser Gedancken, von gleichen Wahn geblendet, sich ohne Noth, nach genugsamer Gewißheit, in entfernten Alterthum verstiegen, und zum Beweiß seiner Meynung, Sachen angenommen, die vielleicht gantz andern Grund haben. Ich werde zwar in die Critic dieser Meynung eintreten: freywillig aber gestehen, daß die Meynung der zweyten, obwohlen der Anfang bey 300. Jahren späther gesetzt, viel wahrscheinlicher vorkommet, wann sie den Ursprung dieses Löbl. äußern Standes, gleich nach denen schwehren mit Carln dem Kühnen, Herzogen in Burgund geführten Kriegen, hiermit gegen das End des funffzehenden Jahrhunderts, setzen. Die Umstände damahlicher Zeiten haben meinen Beyfall ge-

locket: und zwar um so da ehender, als diese Rechnung mit den Redens-Arten unserer Manualen, nach alt-hergebrachten Gebrauch, ziemlich eintreffen mag. Das blutige Geweb Burgundischer Kriege, welches K. Ludwig XI. in Frankreich angezettelt, war kaum durch des ohnglücklichen Carls Tod geendet, als von anderen Seiten neue Gefahren anzuscheinen begonnten. Das Feuer innerlicher Uneinigkeit, welches unter der Aschen glimmete, drohete das Land Helvetischer Einigkeit zu verzehren; und nöthigte die Städte der Eydgenossenschaft, die wegen ihrer aristocratischen Regierung, und daher genießen den Vorzug, von denen democratichen Orten angefeindet wurden, ihrer Sicherheit halber, unter sich in genauere Bündniß zu treten einerseits; anderseits war der Haß des mächtigen Hauses Oesterreich, welches so vielen erlittenen Verlust, durch Anhetzung des Bundes von St. Georgen-Schild, bey uns der Schwäbische geheißen, rächen wollte; Eine solche Gefahr, deren man mit Vorsichtigkeit, und allen Kräfftten entgegen zu gehen, benöthiget war. Was Wunders dann, daß etwann in dieser Zeit die Väter des Landes dahin bedacht gewesen, die Jugend so anzuführen, daß sie beyzeiten, durch allerhand vor sich gemachte Krieges-Spiele, erlernen möchten, die Feinde zu bestreiten, und selbe nicht an Hertzaftigkeit alleine, sondern auch an geschickter Ubung zu übertreffen. Auch muß man den Ursprung dieses Standes, wie wir ferner zeigen werden, als eine Einrichtung, die meists auf die Kriegs-Kunst ge zwecket, ansehen: wobey zwar die Bürgerliche Policey- und Regierungs-Art auch, jennoch anderst nicht, als eine zufällige Sach, mit eingeflossen.

Ob aber diese, der Regenten kluge Vorsorg, öffentlich kund gemacht, oder nur ins besonder verspühret, und so aus Anlaß eines Freuden-Fests, vielleicht Wieder-Gedächtnüs erworbener Burgundischer Siege, die Zusammentrettung in diese Gesellschaft gewürcket, will ich, als ohnnöthig zu wissen, auch ohnentschieden seyn lassen. Indessen aber, weilen doch der Löbl. äußere Stand sich seiner ersten Institution nach, völlig verändert, so daß es würcklich in demselben um das Civilische mehr, als um das Militarische, zu thun ist, wollen wir dessen kurtzgefaßte Historie in diese zwey Periodos abtheilen, und diesemnach den äußern Stand betrachten, von seinem Anfang bis ad A. 1684. als in welcher Zeit das Militare geliebet, und dann von A. 1684. bis auf diese Zeiten, als in welchem die Erlernung der Regier-Kunst am meisten getrieben wird.

Wann wir nun diesen äußern Stand gleich Anfangs, oder doch zu der Zeit einsehen, da unsere Manuale von selbigem Meldung thun, so ist nicht zu läugnen, daß er mit schon damahl eine, von allen andern durch ihr Ansehen unterschiedene Gesellschaft gewesen, zumahlen ihre Glieder in dero Versammlung den Tittel gnädiger Herren, geführet, denselben auch ohnunterbrochen 40. Jahr noch beständig behalten hat, zum offenbahren Zeichen, daß die Kriegs-Kunst dazumahl, als hoch nothwendig, auch hoch angesehen, und wer derselben sich beflossen, geehret gewesen. Selbiger Zeit hieße die Gesellschaft nicht der äußere Stand, sondern schlechterdings das Regiment, oder

äußeres Regiment, und wann man Versammlungen hielte, hieß es: Es wären unsere gnädige Herren des Löbl. Regiments bey einander, welches dann ge- raume Zeit, meistens an Sonntagen geschehen.

Es bestunde aber die Geschäftigung damahlicher Zeiten fürnehmlich darinn, daß sie alljährlich ihre Kriegs-Übungen, unter den Nahmen eines Auftritts, und eines Regiments, oder Umzugs zu Fuß ins Werck setzten. Jenes, daß es anfänglich eine Reuterey-Musterung gewesen sey, ist ziemlich glaublich, wurde aber bald hernach, nach dem die Vogtey Habsburg vor allen andern erhoben, in eine blosse Lustbarkeit verwandelt, und auch die Aufführung eines Herrn Land-Vogts von Habsburg geheißen, weil dieser den Ritt aufführen, und bey solcher Gelegenheit die vornehmste Person spielen muste. Das Regiment, oder Umzug zu Fuß aber, wurde unter Anführung des regierenden Schultheißens begangen, und wurde meists ein oder nur etwelche Tag nach den Ritt, gehalten: da dann in denen älteren Zeiten dieses gantze Corpus zusammen, nur eine Bataillon ausmachte, dessen vornehmster Officirer, welches gemeiniglich ein Herr Schultheiß war, der oberste Hauptmann hieß, welcher unter sich seinen Lieutenant und Fähndrich, der zweyte dann, der Schützen Hauptmann geheißen, unter sich seinen Fähndrich und Vor-Fähndrich hatte. Auf diesem Fuß zog man durch die gantze Stadt in bestmöglichster Ordnung, an ein bestimmtes Ort, und wurde allda, nachdem man sich in zwey Hauffen getheilet, gegen einander scharmutzirt, und allerhand veränderte Bewegung gemacht: worauf, nach vollendeten Lust-Spiel, man wieder in die Stadt gezogen, und gewöhnlich in des Standes, oder wo die Cassa sich erschöpft befunden, in selbst eigenen Kosten, mit einander zu Nacht gespeiset, zu der Mahlzeit nach Gutbefinden beliebige Personen, ja wohl den gantzen hohen Magistrat, wie A. 1579. geschehen, eingeladen und bewirthet. Sonderlich aber waren die Gastereyen an Auftritten gebräuchlich, da jedesmahl, nachdem man durch die Stadt, an ein dazu erwähltes Ort, hingeritten, man mit einander zu Mittag gespeiset, auch bisweilen, nachdem es die Lag des bestimmten Orts mitgab, die junge Bürgerschafft nächst angräntzender Orten, als Freyburg, Solohturn, Neuenburg, eingeladen, und ongemessen gastiret, worauf man in gleicher Ordnung, (wann es die genossene Lustbarkeit zuließ) wie zuvor aus, wieder in die Stadt gezogen, und dem Fest ein Ende gemacht.

So hielte es sich in den allerersten Zeiten, von denen wir einige Spuren haben können: in der Folg aber sind diese Kriegs-Übungen, in mehrere Ordnung, und weit größers Ansehen gebracht worden. Anfangs wurde diese Feyerlichkeit alljährlich begangen, und stund es eintzig bey meinen gnädigen Herren des Löbl. Regiments, wann und wohin dieser Zug sollte angestellet und gerichtet seyn, zu verordnen. Mit der Zeit aber, damit alles in mehrerer Ordnung und Anständigkeit ablauffen mögte, muste man von dem hohen Stand selbsten die Erlaubnis dafür erhalten, dessen bestellten Kriegs-Rath den auszuführenden Dessein vorweisen und gutheißen lassen, und erhielte man sodann

von demselben auch das hierzu nöthige Pulver-Stück, auch zuweilen vor die Mahlzeit etliche Faß mit Wein, und den für die Pferde nöthigen Haber etc. In Durchsuchung dieser Geschichten habe ich gefunden, daß A. 1604. man zum erstenmahl, mit einem Ausschuß von 7. Personen, unsren gnädigen Herren, nachgetreten, und von ihnen die Erlaubnus, einen Ritt und Regiment zu halten, ausgewürcket: glaub wohl, daß es auch von dieser Zeit an aufgekommen, daß zu theils mehrerm Ansehen, theils Beybehaltung mehrer Gebühr, beyde Herren Heimlichere des hohen Standes, den Herrn Land-Vogt von Habsburg am Auftritt begleitet, und aus dem Mittel des hohen Standes Gliedern selbst eine Compagnie formiret, welche am Tag des Regiments mit aufgezogen.

So mehrete sich nach und nach das Ansehen. Es war nicht mehr nur eine Bataillon, sondern gleich Anfangs zwey Hauffen geordnet, deren der eine und große von dem regierenden Schultheißen, der andere oder kleinere aber, von dem Land-Vogt von Habspurg aufgeführt, und commandiret worden. Es blieb nicht mehr bey einer oder 2. Compagnien, sondern es wurden je 4. von dem Stand aus nach den Rödlen (d. i. Registern, oder Verzeichnüssen) hiesiger Gesellschaft aufgebotten, worzu dann der Stand die Ober-Officir, nemlich zu jeder Compagnie einen Hauptmann, Capitain-Lieutenant, Lieutenant, und Fähndrich ernahmset. Ferners wurden auch die Herren Studiosi in eine Compagnie geworben, deren Hauptmann ein Ehren-Glied des Löbl. Standes seyn muste. Eine Compagnie aus Gliedern des hohen Standes, durch selbst erwählte Officirer aufgeführt, begleiteten den Zug: und als das Ansehen noch mehr gewachsen, musten noch andere Compagnien, als der Schweitzern, welche man in alter Schweitzer-Kleidung mit großen Schlacht-Schwerden aufgezogen, zu der Pomp dienen. Die Bedienten des Standes, und dessen Insignia, musten den Trop begleiten, und hiermit den Vortrab machen. Der regierende Schultheiß muste etwelche Glieder junger Cadeten, in gleichen Kleidern, und Spielleute vor ihme her haben, bis daß endlich eingeführet, daß er eine eigene Compagnie in beliebtem Uniforme sich anwerben, ein großes Gefolg von Knechten, und kostbar gedeckten Hand-Pferden, haben, seine Compagnie zu unterschiedlichen mahlen gastiren, und hiermit ein großes Geld aufopffern muste: wofür Ihm zu seiner Entschädnuß der Tittul eines Generalen, seinem Statthalter, das ist dem Schultheißen, der selbiges Jahr nicht am Amt war, der Tittel eines General-Lieutenants des großen Hauffen, dem Land-Vogt von Habsburg aber, der fast gleiche Kosten ertragen muste, der Tittel eines Generalen des kleinen Hauffen beygelegt worden. Bey diesem einschleichenden Pracht, und großen Kostbarkeiten, wurden diese Umzüge den meisten beschwehrlich, und deswegen nur selten gehalten, worauf der Stand verlassen, nothwendig hätte fallen müssen: wo nicht A. 1684. durch Hoch-Obrigkeitliche Erkänntnüssen demselben wieder frischer Dings wäre aufgeholffen worden. Ehe wir aber dahin kommen, wollen wir noch zuvor die Civil-Policey, und wie es mit derselben in diesem ersten Periodo gestanden, einsehen.

Gleichwie durch öfters wiederholtes Kriegs-Spiel die begierige Jugend in den Waffen geübt, und zu allerhand Kriegs-Vorfallenheiten geschickt gemacht wird; also kan sie auch zur Regierungs-Kunst, durch wohlgeordnete Verwaltung eines zu angenehmen Zeitvertreib angestellten gemeinen Wesens, leichtlich gezogen werden. Derowegen der löbliche äußere Stand um beyde bekümmert, sich dahin beflissen, daß was etwann, außer dem militärischen, zu behandeln vorkommen möchte, gleich als in einer Republic berichtiget und besorget würde, zu dem End, seine gantze Versammlung ad Imitationem in den Rath und die Bürger eingetheilet, die aber beyde einen gleichen Praesidem, nemlich den Herrn Schultheißen hatten: anfänglich zwar nur einen, es wurde ihm aber bald ein Statthalter zugesetzt, welcher in jenes Abwesenheit, das Praesidium zu führen hatte, bis daß A. 1651. zwey Schuttheißen, welche Jahr um Jahr Wechsweise praesidiren sollten, erwählet wurden, welche Ordnung bis auf diese Zeiten beybehalten worden.

In dem Rath selbsten waren noch unterschiedliche Aemter, als eines Seckel-Meisters, welcher alle Stands-Einkommen beziehen; alle Ausgaben aber auch besorgen und verlegen sollte: deme die 4. Vennere, welche von denen 4. Venner-Gesellschaften erwählet wurden, anders aber, so viel abnehmen können, nichts zu bedeuten hatten, als daß sie honorifice also geheißen, vor allen andern Raths-Herren, gleich unter dem Seckel-Meister ihrem Vorsitz gehabt; Der Einzeuher des Raths, der alle Bußen, Gefäll, Bürger-Gelder etc. beziehen, und seiner Zeit dem Seckel-Meister überliefern muste, einen Herrn Heimlicher von Rath, und einen von Bürgern, welche für die Handhabung der Gesetze wachen, und die Freyheit eines jeglichen Glieds der Bürger, bestmöglichst schützen sollte, übrigens eine Art der bey den Römern so bekannten Tribunorum Plebis gewesen. Überhaupt aber machte dieses Collegium 25. Personen aus.

Die Bürger hatten nicht weniger auch ihre Aemter, als einen Stadtschreiber, der die Manual führen, auch die nöthigen Brief und Missiv ausfertigen muste; ein Einzeuher, der da den Bürgern alle Gefäll, sowohl von Annehmungs-Geldern, derer, so in diese Gesellschaft getreten, als Bürger-Gelder, deren so in dem hohen Stand befördert worden, oder Bußen zu beziehen habe, alles aber, gleich dem von Rath zu gesetzter Zeit, mit genauer Verzeichnüs, dem Seckel-Meister übergeben muste. Denn hatten sie auch ihre Land-Vögt, an der Zahl 46, welche aber weiter nichts bedeuteten, als daß ihnen Zeit ihrer dreyjährigen Bédienung, der Nahme eines in dem Canton gelegenen alten zerstörten Schloßes beygelegt worden, als Land-Vogt von Bubenberg, von Scharnachthal, von Muhlern etc. unter allen aber der von Habsspurg der angesehenste; ohne, daß ich bisher den Grund dessen entdecken mögen. Er hatte, und noch immer, vor allen Bürgern einen Vorsitz, gleich nach dem Rath, und ist auch von den übrigen darinn unterschieden, daß seine Verwaltung dauert, bis er in dieser Qualität ein Regiment gehabt, oder er weiters befördert wird. Endlich haben sie noch einen Guvernatores von Murten crei-

ret, welcher, weil dem Stand alldorten eine Boden-Gülte, in iure emphiteusis geheißen, verehret worden, alljährlich den zu bezahlenden Canonem, mit großem Gefolg und Pracht abhohlen muß. Diese seine Bedienung bekleidet er 4. Jahr, und hat mit übrigen Land-Vögten gemein, daß er für den Zettul seiner Erwählung, zu Handen des Standes, etwas weniger bezahlen müssen. So viel ist mir im Wissen, was die Ehren-Aemter selbiger Zeit betrifft: welche allezeit, durch das Handmehr (d. i. durch das Stimme-geben mit Aufhebung der Hand) besetzt, und die Meister alljährlich bis zur Ausbedienung bestätigt worden.

Belangend nun die Beschäftigung dieses ersten Periodi überhaupt, waren dieselbe ziemlich geringe. Sie hatten keine andere als diese 4. Absichten, daß erstlich ein Herr Schultheiß, bey dem es fürnehmlich gestanden, die Session versammeln zu lassen, dieselbe zusammen beruffen ließ, wann es um einen Ritt oder Regiment zu thun seyn wollte, welches darauf hin zu Frag gesetzt, und wann es durch das mehr erkennt, zu gleich Zeit und Ort bestimmet worden, wann und wohin man reiten oder ziehen wollte: alles aber wurd etwelche Tag vor dem Zug, durch offenen Ruff oder Trommelschlag kund gemacht, und der Sammel-Platz, allwo man sich einfinden sollte, vernahmset. Zweytens, gieng es dahin, die Anständigkeit in den Versammlungen sowohl, als in Umzügen, beyzubehalten, die fehlbaren aber und ausbleibenden, mit einer gesetz- oder willkürlichen Geld-Buß zu belegen. Drittens, neue Stands-Glieder, gegen Erlag ihres Annehmungs-Geld anzunehmen, welches sowohl an Sonn- und Wercktagen, als auch am Tag des Regiments oder Rittes beschehen können. Endlich 4tens ihre Aemter zu besetzen, und die Seckel-Meisters-Stands-Rechnung anzuhören, welches alles aber von so weniger Wichtigkeit damahls gewesen, daß wo der Umstand der Zeiten nit zugäbe, daß man Umzüge halten konnte, wie solches von A. 1576. bis 78. da viele junge Bürger, aus Anlaß des Hugenotten-Kriegs in Franckreich, in sich geworffen, A. 1603, da aus Anlaß des in Christmonat geschehenen Savoyischen Überfalls auf Genf, viele Hülffs-Völcker nach selbiger Stadt gerucket, wiederfahren, man auch diese Geschäftigungen anstehen lassen, und derentwegen keine Versammlungen gehalten.

Es führte auch dazumahl der Löbl. äußere Stand nicht einen Staat wie itzunder. Dann ob er gleich seine Insignia, dem Affen- und Bärens-Kleid-Träger, vielleicht auch die drey Schweitzer, obwohln von diesen nichts sicher noch gewisses gefunden, führte: so hatte er doch nit mehr, als übrigens noch 2. Bediente, nemlich den groß- und kleinen Weibel, welche bey denen Versammlungen abwarten: ob sie aber auch, wie heut zu Tage, einen Herrn Schultheiß in die Kirch und Session begleiten musten, ist nicht gewiß, aber wegen dieser geringen Anzahl auch nicht glaublich.

Ubrigens war in diesen ersten Zeiten das Finanz-Wesen so beschaffen, daß das Einnehmen alljährlich durch das ausgeben aufgerieben worden; auch hat man damahl aus Vorsichtigkeit keine eigentliche Capitalien zu haben ver-

langet, massen man aus diesem Grund verehrte Zins-Briefe nicht annehmen wollen, sondern den Verehrer erfuchen lassen, selbige, gegen Belag des Wercks, wieder an sich zu lösen. Sie hatten jedoch nicht geringe Intraden, die da aus nachfolgenden Quellen hergeflossen, als 1.) von den Annehmungs-Geldern derer, so in diese Gesellschaft getreten. 2.) Von Bürger-Geldern derer, so aus diesem in dem hohen Stand beruffen worden, von welchen jeder X. Thlr. bezahlen müssen, 3.) von Verehrungen, die theils in silbern und verguldeten Geschirren, theils an Baarschafft, von Zeit zu Zeit ein ziemliches ausgeworffen; 4.) Von Confiscation aller Gewetten, die unter Standes-Gliedern geschehen, und entdeckt werden können; 5.) Von Beförderungen in dem Stand selbst, da dann fast für ein jegliches Amt, man eine beliebige Verehrung, oder eine kleine Anlag bezahlen muste. Endlich 6tens, von Bussen oder Straffen, welche von allen denen gezogen werden, welche den Regiments-Umzug nicht begleitet, oder die Versammlungen nicht besucht hatten, von denen, die sich ohngeziemend oder ohnanständig aufgeführt, oder unter sich in Hader verfallen: wobey zu wissen, daß an Tagen des Regiments und Ritts, den Löbl. äußern Stand, alle Jurisdiction, nicht nur über seine Glieder, sondern auch andere, die mit diesen sich eingelassen, Hoch-Obrigkeitlich zugestanden worden, wie ich dann gefunden, daß A. 1609. ein gewisser Landmann, der den Herrn Vogt von Habsspurg ungebührlich zugeredet, auch Hand an ihm legen wollen, von dem äußern Stand aus, mit 125. Thlern. Buß belegt worden.

So stand es in diesem ersten Periodo um den äußern Stand, als er, nachdem derselbe durch selbst aufgeladene Last gedrückt, hätte zerscheitern und erliegen müssen, aus sondern Gnaden Hoch-Obrigkeitlich wieder aufgerichtet, und in eine etwas andere Gestalt gebracht worden.

Da nun, wie vorher vermeldet, der Löbl. äußere Stand in Abgang gekommen, und bald von niemand mehr besucht werden wollte; veranlassete das unsere gnädige Herren, darüber ein wohlmeinendes Einsehen zu thun, sonderlich da sie gewahret, daß nach geschehener Ergänzung ihres großen Raths, viele junge Ehren-Glieder (wie man denn dazumahl noch im 18ten oder 20sten Jahr Alters darein konte befördert werden) von den Regierungs-Sachen, und der Weise mit selben umzugehen, keine oder nur schlechte Begriffe hatten; anbey beglaubt waren, daß solches eine Würckung des nicht besuchten äußern Standes seye, suchten sie denselben, durch sondere Anlobungen, wieder in Aufnehmen zu bringen. Legten derowegen A. 1684. demselben diese gantz sonderbare Gnade bey, daß einem jeglichen Glied dieses Standes, welches vor seiner Verheyrathung, oder inner Jahres Frist nach derselben, in dieser Gesellschaft sich würde annehmen lassen, bey Ergänzung des hohen Standes, welches durch das Mehr der Stimmen geschiehet, allemahl nebst denen Effectiv-Stimmen, die dasselbe erhalten, annoch eine sollte zugezehlet werden, darum, weil es ein Glied dieses Standes gewesen. Wie aber diese Gnad nicht für immerhin beygelegt worden, sondern sich nur von einer Regiments-Ergänzung,

so wir Bürger-Besatzung heißen, bis zur andern erstrecket, so ist man dann gezwungen, die Fortsetzung derselben frischer Dings wieder zu begehrn, welche auch bis hieher niemahl ist abgeschlagen worden. Niemand aber meine, daß dieses etwas klein- oder geringes sey; massen dieses Beneficium vielen einen gäntzlichen Unterschied in ihrem Glücke gemachet, indem die eine aus Mangel dieser Stimm zurück geblieben, da andere durch Hülff derselben just die Anzahl, die sie zu ihrer Beförderung haben musten, erlanget.

Es hat aber auch mit zur Aufnahme dieses Standes zugetragen, daß in besagten Fall, der Ergänzung des hohen Standes, derer je wählenden Herrn Schultheiß oder Ehren-Häuptern, so viele Rechnung getragen wird, daß derselben noch keiner jemahl zurück geblieben oder abgewiesen worden ist, obwohlen dieses durch keine Ordnung noch Gesetze bestimmet, sondern blosser Dings in der Willkür der Electoren stehet.

So bald nun der Löbl. äußere Stand, mit so großen Vorzug gezieret und begnadet worden, hat sich die Jugend wieder Hauffen-weiß in denselben geworffen. Weil man aber zu Haltung der kostbaren Regiments-Umzüge nicht mehr so geneigt, hat man selbige auch nicht mehr alljährlich, sondern nur von Zeit zu Zeit gehalten; indessen aber sich beflissen, durch Beobachtung guter Policey und rechter Behandlung der Geschäftten, den Stand in Ansehen, die Glieder aber in Stand zu setzen, die Zeit sich darinnen kurtz, angenehm, und nutzlich zu machen.

Wie nun keine Gesellschaft zu nutzbahren Wachsthum und Bestand gedeyhen kan, sie seye dann mehr auf gute Gesetze, als Willkür der Glieder, gegründet, und werde von allen die so nöthige als geziemende Unterwerffung beobachtet, so war nicht ohnbillich die erste Sorg des damahlichen Herrn Schultheißen, Eman. von Graffenried, ein neues Gesetz-Buch entwerffen zu lassen, welches, nachdem es durch einen darzu geordneten Ausschuß oder Commission A. 1687. zu Stande gebracht, solches dem Löbl. äußern Stand vorgelegt wurde, und da es von da aus beliebt, der hohen Obrigkeit vorgetragen, auch von derselben hoch geneigt ist gut geheißen und bestättigt worden, mit angefügter Gewalt, solches nach Nothdurfft unserer Angelegenheiten und eigenen Belieben, anderen, minderen, oder mehren zu können. In diesem Gesetz-Buch, welches wir ad Imitationem das rothe Buch nennen, sind enthalten alle Fundamental-Satz- und Ordnungen dieses Standes, beschrieben der Unterschied der Glieder überhaupt, die Natur aller Aemter, und das Ansehen und Pflichten, so denenselben beydes in Militarischen und Civilischen anhangen, die Schuldigkeit von Honoranzen, Erb-Fällen, Bussen, und was immer damahl einzurücken nöthig erachtet worden. Vornemlich aber ist noch gegenwärtig, nach Anweisung desselben, die gantze Versammlung in den Rath, Räthe und Bürger, eingetheilet. Jenen ist alles, was die Ehr, Ansehen, Nutzen des Standes betrifft, zu suchen und auszuforschen, anhängig, diesen kommt aber das erkennen, sonderlich alleine in Neuerungen alleinig zu. Jenes Tribunal bestehet aus 27. Gliedern, darunter begriffen beyde Ehren-Häupter oder

Schultheißen, welche Jahr um Jahr das Schultheißen-Amt und die Statthalterschafft miteinander verwechseln, ein Teutsch und welsch Seckelmeister, welcher letzterer aber keinen eigentlichen Vorsitz, sondern denselben mit denen gleich folgenden 4. Vennern, nach der Zeit ihrer Beförderung beziehet; so dann der Einzeuher, und der Bau-Herr des Raths, welche aber ohne Vorsitz mit übrigen Raths-Herren, nach der Ordnung ihrer Erwählung, Platz nehmen: welchen allen endlich folgen die beyde Herren Heimlicher der Bürger, welche eigentlich nit des Raths, dennoch aber als von den Bürgern erwählte und bestellte Controleurs allda sitzen, übrigens aber die Anwartschafft auf die ersten verledigte Plätze haben.

Die Bürger aber, die zwar eigentlich kein Tribunal ausmachen, es sitze dann auch der Rath bey ihnen, haben keine ausgesetzte Zahl; sondern es müssen derselben so viel angenommen werden, als viele sich Regiments-fähige Bürger hiesiger Stadt, die da mit keiner Nota Infamiae behafftet, unter Erlag 2. Thaler Annehmungs-Geld, darum bewerben: bevor aber muß jeder sich bey einem Herrn Schultheiß, um Erhaltung des Accesses; anmelden, sodann einen Herrn des Raths zum Fürsprech erbetten, welcher dann in einer Rede sein Begehren eröffnet, worauf dann umgefragt wird, und wann es sich erfunden, daß er nechst obigen Requisitis das 18. Jahr Alters erreichtet, so wird er angenommen, Ihme seine Pflichten aus dem rothen Buche vorgelesen, welchen nachzukommen, er dem Herrn Schultheiß Angelobung thun muß.

Es haben aber auch diese Bürger, wie schon oben vermeldet, ihre ansehnliche Aemter, nemlich den Land-Vogt von Habsspurg, General-Majoren, Gubernatoren von Murten, den Stattschreiber, und Einzeucher von Bürgeren, welche beyde letztere von dem Stand für die Mühe ihrer Verrichtung, bezahlet werden, fernes den Bau-Herrn von Bürgern, welcher mit dem von Rath das Aufsehen über das A. 1729. gebauete Rath-Haus hat; Denn ihre Land-Vögte, deren sie jährlich 40. auf 3. Jahr besetzen, und nebst oben vermeldten das zu bedeuten haben, daß keiner, ehe er ein solch Amt ausbedienet, auf dem Vorschlag zur Sechzehner-Stell gelangen kan.

Was des Land-Vogts von Habsspurg, und des Gubernatoren Pflicht sey, ist gleich denen übrigen Aemtern, unter dem ersten Periodo gnugsam erläutert. Der General-Major aber, welcher A. 1710. zum erstenmahl creiret worden, hat auf sich, im Regiments-Zug den abgefasten Dessein bestmöglich ins Werck zu setzen, gehöret übrigens zu den Hauffen, welcher von dem Herrn Schultheißen geführet wird. Er hat mit dem Land-Vogt von Habsspurg das gemein, daß sein Amt währet, bis er in dieser Qualität ein Regiment gehabt; beyde aber sitzen mit dem Gubernatoren vor allen Bürgern, und gleich den alten Rath-Schreibern, ohnmittelbahr den Rath nach.

Alle diese Aemter, sowohl vom Rath, als der Bürger, werden theils am Montag, theils am Dienstag nach Ostern, theils auf den ersten Donnerstag des Monats Maji, besetzt, welches zwar Anfangs durch das Handmehr beschehen, A. 1692. aber zu Hintertreibung vieler Practiquen, die oft mit

unterloffen, wurden die zweyfarbigen Ballotes ad Imitationem eingeführt, von welcher Manier zu verfahren, weilen sie bekannt, will ich hier, etwas auszusetzen, mich überheben, und nur das einrücken, daß in allen Besatzungen alle Verwandte, und zwar die Blutes-Verwandtschafft bis ins dritte, die durch Heurath aber verwandt gewordene, bis ins andere Glied, abtreten müssen, und daß wer ein Amt erlanget, nachdem ihm seine Pflichten durch den Stadt-Schreiber vorgelesen worden, darüber dem Herrn Schultheiß zur Beobachtung angeloben muß.

Es werden aber von dem Löbl. äußern Stand aus, nicht nur diese Aemter, sondern zu Beybehaltung mehr und besserer Policey noch unterschiedliche Tribunal erwählet, und alljährlich bestellet, als da sind.

1.) Die Venner- oder Oecomei-Cammer, in deren die vier Venner, unter dem Praesidio eines Teutsch-Seckel-Meisters sitzen, und allda des Standes Einkünffte besorgen, auch alle Rechnungen, als des Herrn Seckel-Meisters selbst, der Einzeuheren, der Bau-Herren etc., ehe sie zur Gutheißung vor Rath und Bürger gelangen können, erdauren müssen.

2.) Das Tribunal der Räth und XVIIner, darinne die letztere alljährlich auf den Donnerstag vor Ostern, nach der Ordnung der 12. Gesellschaften hiesiger Stadt, durchs Looß erwählet werden, und auf sich haben, gleichen Tags jeglichen Standes-Glied, wie selbes in dem Rodell eingeschrieben, seiner Aufführung nach zu censiren und schätzen, und nachdem von jedem guter oder böser Bericht fället, in seinen Ehren sich zu bestättigen, oder desselben zu entsetzen. Ihnen wird zu dem Ende vor anfangender Verhandlung ihre Pflicht vorgelesen, worauf sie durch eine nachdrückliche Anrede von dem Herrn Schultheiß denselben nachzukommen erinnert und angemahnet werden. Zu Beybehaltung aller nöthigen Freyheit, muß jeder von allem, so da möchte angezogen oder behandelt werden, ein ohnzerbrächlich Stillschweigen zu beobachten, feyerlichste Angelobung thun; worauf nach geendigter Session allen Anwesenden, ein mit des Standes Wappen, und allerhand Sinnbildern gezieter silberner Pfennig, von Standes wegen verehret wird.

3.) Die Venner und Sechzehner, welche Oster-Montags, Abends um vier Uhr, zusammen kommen, und ein gleiches mit dem Rathe vornehmen, was Rath und Sechzehner mit den Bürgern gethan. Sie werden darzu wieder, durch den auf diesen Tag neu-aufgetretenen Schultheißen durch eine Anrede ermahnet. Er selbst aber, nachdem er von ihnen das Gelübd der Verschwiegenheit genommen, kan nicht beywohnen, sondern muß, wie auch der Stadt-Schreiber, sich nach Haus begeben. Und dieses ist merckwürdig, daß wen diese zwey Tribunal erlassen, der bleibt wohl erlassen, ohne daß sie dessen, den geringsten Grund zu geben, schuldig. Diese 2. Kammern sind erst A. 1703. bey uns eingeführet worden, als in welchem Jahr man auch die ersten XVIIner Pfennig geschlagen.

4.) Ist der geheime Rath, der aus einem Statthalter, Teutsch-Seckel-Meister, 4. Venneren, und beyden Heimlichern, von Bürgern bestehet. Von

Ihnen werden theils wichtige Geschäfte, die man will geheim halten, theils ohnbeliebige Streit-Händel, die man erdrucken will, berichtiget. Dieses Tribunal ist A. 1710. aufgerichtet worden.

5.) Der Kriegs-Rath, welcher aber nur in Zeiten eines Regiments bestellet wird, und dann zumahl den Entwurff des auszuführenden Desseins, es mag nun eine Feld-Schlacht, Belagerung, Sturm, oder Übersetzung über Flüß abgeben, zu machen und zu veranstalten auf sich hat.

6.) Die Bussen-Commission, bestehet aus einem Herrn Statthalter, der Vener-Cammer, beyden Einzeuheren, und dem Stadt-Schreiber: diese geben auf die Bußen-Gefäll, Honoranzen etc. so jeglich Glied durch den Lauff eines Jahres zu bezahlen, schuldig geworden, acht, und wann deren das eine und andere selbe zu entrichten sich weigert, wird solches am Dienstag vor Ostern vor Räth und XVIer angezeigt, allwo man denn fernere Hülffs-Mittel vorkehrt.

Auf diesem Fuß wird die Policey, und ein Theil unserer Geschäfte, besorget. Ist es aber nur um etwas anders, und um ohnbestimmte Geschäfte zu thun, so werden dieselbe, nachdem sie vorkommen, durch den Herrn Schultheißen vorgetragen, und darauf behandelt; oder es mag ein jeglich Glied einen Anzug selbst thun, oder schriftlich, mit Einwilligung des Praesidii, eingeben, worüber, wann er gethan oder abgelesen ist, der Schultheiß den gantzen Rath, einen nach den andern, um seine Meynung anfraget. Worauf, nachdem dieses Collegium ausgeredet, die Bürger überhaupt ihre Meynung über diesen Vortrag zu eröffnen, ersucht werden, worüber ein jeder nach Belieben, wann der eine ausgeredt, der andere aufstehen kan, bis daß endlich niemand etwas weiters beyzufügen gesinnet, in welchem Fall dann der Praeses die gefallenen Meynungen bestmöglich zusammen ziehet theils, theils auseinander setzet, und über alles conjunctim oder separativ ein Mehr der Stimmen fasset, die erkannte Sach dann durch den Stadt-Schreiber behörigen Orts protocolliren oder einschreiben lässt. Ist aber die Sache von einiger Wichtigkeit und weiterem Aussehen, wird selbige in eine von obbenannten Kammern, oder in eine hierzu erwählende Commission, zur Untersuchung gewiesen, und müssen da, die zu Gunsten der Sach so wohl, als die dawider waltende Gründ, angebracht und getrieben, und erst hernach der Versammlung wieder vorgetragen werden; da dann auf obbeschriebenen Fuß damit verfahren wird. Wollte aber ein Herr Schultheiß einer Sach keinen Access bewilligen, so kan der, so dieselbe wollte behandelt wissen, einen Herrn Heimlicher von Bürgern mahnen, selbige vorzutragen; so ist dann dessen Pflicht bey erster Versammlung, unter Genehmhaltung des Mahners, ohnbefragt aufzustehen, und anzuzeigen, daß er diese Sache hier anzuziehen gemahnet worden, so ist im solchen Fall ein Herr Schultheiß nothgedrungen, darum umzufragen, und die Sach behandeln zu lassen. Treffliches Mittel, die Mißhandlungen jeglichen Gliedes, und alle Tribunalien zu entdecken und zu bestraffen.

Und dieses ists, was ich von der, in diesem 2ten Periodo des äußern Standes, eingeführten Regierungs-Art und Historie, an meinen Herrn überschreiben kan. Belangend nun dermahlen das Finantz-Wesen, so ist es mit demselben weit besser, als in vorigen Zeiten beschaffen: obwohln es immer noch die gleichen Quellen hat, so sind dieselben doch dermahlen weit reicher, indem die Ehren-Aemter höher angesehen, auch höher taxiret worden; so zahlet Beyspiels-weis ein jedes Glied, so aus dem äußern in den hohen Stand befördert wird, 2. Louis d'or. Wer eine Rath-Stell in dem äußern Stand erhältet, 6. Louis d'or, die Schultheiße, welche, ohne gehabtes Regiment, in dem hohen Stand befördert werden, jeglicher tausend Thaler etc. Bey so bewandten Umständen hat auch der Staat nicht wenig zugenommen. Denn da man zuvor sich mit 2. Bedienten begnügte, hat man jetzt deren 9. welche die Farb tragen, nemlich den Groß-Weibel, 3. kleine Weibel, den Fourier, und 4. Läuffer: von welchen der Groß- und ein Klein-Weibel, samt einen Lauffer, von Laetare-Tag an bis in Brachmonat, den regierenden Herrn Schultheiß in die Kirch und auf das Rath-Haus, so offt er gehet, begleiten, und wieder mit ihm bis zu seinen Wohn-Haus kommen. Ein Weibel muß dem Herrn Statthalter, ein Weibel und ein Lauffer den Herrn Land-Vogt von Habsburg, und beeden Herren Seckelmeistern, jeglichem ein Lauffer, die gleiche Aufwartung machen. Am Oster-Montag alljährlich, da die Regierung ändert, und die Räthe und Bürger, dem gewesenen Herrn Schultheiß sein Amt abgenommen, und solches dem Herrn Statthalter wieder aufgetragen, wird der neu bestellte Schultheiß, von dem Rath-Haus bis zu seiner Zunfft, durch alle Stands-Glieder begleitet, und nachdem er sich dorten gestellet, wird Ihme durch Darreichung der Hand, vom jeglichen Glücke zur Regierung gewünschet. In diesem Zug gehen 6. Spielleute, die auch des Standes Farb tragen, der Affen- und Bären-Kleid-Träger, 3. Schweitzer, und alle Bediente in der Liberey; Darauf folget der regierende Herr Schultheiß, welcher auf seiner lincken Seite von dem Statthalter, und hinter ihm von allen Gliedern, im Mänteln und Rabäthen begleitet wird.

Ubrigens ist seit einiger Zeit eingeführet, daß je wesende Schultheißen ihr Andencken durch eine nahmhaffte Unternehmung zu verewigen suchen: und da einige vor uns durch prächtige Regiments-Umzüg, andere durch gute Oeconomey und Zusammenlegung großer Capitalien, unsere ohnmittelbare Vorfahren dann durch Aufführung eines neuen Rath-Hauses, so etwan zehn tausend Thaler gekostet, sich ein Angedencken gestiftet, so werden wir, bey dermahlen erschöpften Aerario, schwerlich etwas anders, als den neuen XVIner Pfenning, den wir verfertigen lassen müssen, nach vollendeter Zeit aufzuweisen haben. Ich überschicke denenselben hiermit einen Curiositatis gratia, mit Bitt solchen sambt gegenwärtiger Beschreibung geneigtest anzunehmen.»

Der Äußere Stand, diese glanzvolle und eigenartige Institution im alten Bern, hat im Verlauf von Generationen junger Berner während fast 250 Jahren mannigfache Wandlungen durchgemacht. Ernsthaft Schein-Ratssitzungen mit der ganzen Umständlichkeit des damali-

gen amtlichen Regierungszeremoniells, militärische Schein-Kriegsmanöver und Schießwett-kämpfe wechselten ab mit farbenprächtigen, blumenüberschütteten Ostermontagsumzügen, ausgelassenen Gastereien und tollem Pokulieren. Der Zeitgeist bestimmte jeweils, ob Scherz oder Ernst im Äußenen Stand den Vorrang hatte.

Leider ist das reiche Aktenmaterial das in der Burgerbibliothek liegt — sozusagen die Kanzlei des Äußenen Standes — noch immer nicht ausgeschöpft und eingehend verwertet worden. Eine neuere zusammenfassende Darstellung gibt es noch nicht, und wir sind im wesentlichen auf die veraltete Studie von *B. Hidber*: «Der ehemalige sog. äußere Stand der Stadt und Republik Bern» (im Neujahrsblatt für die bernische Jugend 1858) angewiesen. Daneben geben die Spezialuntersuchungen von *Wolfgang Friedr. v. Mülinen*: «Vom Äußenen Stand und dem Uri-Spiegel» (Blätter f. Bern. Geschichte, Kunst und Altertumskunde 12, 1916, S. 1—32), und *Rudolf Steck*: «Ein Konflikt zwischen dem Bernischen äußeren Stand und dem Reichsgrafen Friedrich Leopold zu Stolberg 1795 (Berner Taschenbuch 1906, S. 287 bis 317), neben vielen aktenmäßigen Einzelheiten auch einen kurzen Überblick über die Geschichte des Standes.

Weitere recht aufschlußreiche Sittenbilder über das Leben und Treiben im Äußenen Stand findet man in *Sigmund Wagners* «Novae deliciae urbis Bernae» (Berner Taschenbuch 1918, S. 229, 237 u. 244), sowie vor allem in *Karl Ludwig Stettlers* «Lebenserinnerungen» (Berner Taschenbuch 1912, S. 188—194 u. 199—202, und 1917, S. 218—237).

Die hier wiederaufgedruckte «Beschreibung» hat *Daniel Tscharner* anlässlich einer Neuprägung eines XVIer Pfennigs des Äußenen Standes 1737 dem Herausgeber der «Historischen Münz-Belustigung», einer seit 1729 erscheinenden Zeitschrift, *Johann David Köhler*, eingesandt. Sie ist im 9. Bande dieser «Münz-Belustigung» abgedruckt. *Daniel Tscharner*, «ein Literatus, der wolstudiert», wie ihn Dekan *Gruner* in seinen Genealogien charakterisiert, war 1735 Schultheiß des Äußenen Standes, kam 1745 in den Großen Rat und wurde 1754 Landvogt von Nyon. Er war der Vater des gelehrten *Karl Ludwig Salomon Tscharner*, Professor iuris an der bern. Akademie.

Tscharners «Beschreibung» vermittelt uns ein recht anschauliches Bild dieser einzigartigen politisch-erzieherischen Institution des Äußenen Standes, wohl in einer seiner besten Epochen.